

## RATGEBER

# Was, wenn ich im Testament nicht erwähnt bin?

*Meine Mutter ist bereits vor meinem Vater verstorben, und er hat in seinem handschriftlichen Testament nur meine beiden Schwestern je zur Hälfte eingesetzt. Mich hat er überhaupt nicht erwähnt, sondern vollkommen ausgelassen. Was muss ich tun? Das Bezirksgericht hat mir das Testament Anfang des Jahres 2014 zugestellt. St. C. aus T.*

Wenn ein Erbe komplett übergegangen wird, wie dies in Ihrem Fall offenbar geschehen ist, dann sind Sie ein sogenannter virtueller Erbe. Das bedeutet, dass Sie sich Ihre Pflichtteilsportion von einem Viertel zuerst erkämpfen müssen. Dies hat mit der Herabsetzungsklage zu geschehen, die Sie beim Vermittler Ihres Bezirks einreichen müssen. Beachten Sie unbedingt, dass die Herabsetzungsklage innert Jahresfrist ab Eröffnung des Testaments verwirkt. Ihnen bleibt also nicht mehr viel Zeit, wenn die Eröffnung des Testaments Anfang Jahres erfolgt ist. Bei vorheriger Kenntnis kann die Frist sogar ab Todestag Ihres Vaters zu laufen beginnen. Um diese Frist einzuhalten, müssen Sie sich mit einem Vermittlungsgesuch an den Vermittler Ihres Bezirks wenden. Reichen Sie das Begehren um Vermittlung nicht ein, dann sind Sie definitiv und endgültig kein Erbe im Nachlass Ihres Vaters und haben keinerlei Anspruch auf Nachlasswerte. Nur wenn Sie Erbschaftssachen bereits im Besitz haben (etwa weil Ihr Vater Ihnen diese einmal ausgeliehen hat), können Sie Ihren Geschwistern, welche Sie zur Rückgabe auffordern, entgegenhalten, dass Sie Ihren Pflichtteil nicht erhalten hätten. Die Rechtsfigur des virtuellen Erben ist in der Literatur und in

der Rechtsprechung umstritten. Anerkannt ist, dass der virtuelle Erbe Informationsrechte hat, weshalb Ihre beiden Schwestern Ihnen über die Zusammensetzung und die Höhe des Nachlasses Auskunft geben müssen. Auch wäre es Ihnen möglich gewesen, ein Sicherungsinventar aufnehmen zu lassen, jedoch ist die Frist von drei Monaten hierfür bereits abgelaufen.

Diese Ausführungen stehen unter dem Vorbehalt, dass Ihr Vater das Testament formgültig verfasst hat. Ein handschriftliches Testament muss gesamthaft eigenhändig verfasst, datiert und unterzeichnet sein. Zur Urteilsfähigkeit Ihres Vaters machen Sie keine Angaben, weshalb ich davon ausgehe, diese liege vor. Bei Ungültigkeit des Testaments stünde Ihnen nicht nur der Pflichtteil, sondern ihre gesetzliche Erbportion von einem Drittel zu.

Zusammenfassend gilt damit, dass Ihr Vater Sie nicht einfach auslassen darf. Wenn Sie sich aber nicht dagegen wehren, dann bleiben die Anordnungen Ihres Vaters gültig. Mit der Herabsetzungsklage können Sie Ihren Pflichtteil einfordern, der in Ihrem Fall ein Viertel beträgt (nämlich Pflichtteil von drei Viertel aufgeteilt auf drei Kinder). Den Rest des Nachlasses erben Ihre Geschwister. Die



Rudolf Kunz, Rechtsanwalt und Notar sowie Fachanwalt SAV Erbrecht, Chur.

Verwirkungsfrist von einem Jahr haben Sie eingehalten, wenn Sie innerhalb der Frist Ihr Gesuch um Vermittlung dem Friedensrichter Ihres Bezirks zustellen.

## ■ TIPPS AUS DER PRAXIS

Haben Sie eine Frage zum Recht, deren Antwort Sie brennend interessiert? Im Rahmen dieses Ratgebers laden wir Sie gerne ein, Rechtsfragen aus Ihrem Alltag an uns zu richten, die wir anonymisiert hier besprechen können. Bitte wenden Sie sich an: [info@kunzschmid.ch](mailto:info@kunzschmid.ch)

Kunz Schmid Rechtsanwälte und Notare ist eine Anwalts- und Notariatskanzlei in Chur. Sie ist auf wirtschaftsrechtliche Fragestellungen im Privat- und öffentlichen Recht ausgerichtet und schwergewichtig im Vertrags-, Gesellschafts-, Familien- und Erbrecht sowie Steuerrecht tätig. Gleichzeitig berät sie natürliche und juristische Personen im Energie- und Konzessionsrecht und in der Projekt- und Strategieentwicklung sowie der Unternehmensführung.

PROMOTION.....

## Spital Schiers informiert

# Brustkrebsfrüherkennung

Seit Einführung des Mammographiescreenings in einigen Kantonen der Schweiz hat eine Diskussion um deren Sinnhaftigkeit und Form begonnen. Bis heute halten sich wissenschaftliche Studien die Waage: die einen finden einen positiven, die anderen keinen Effekt.

Fakt ist, dass die Mortalität an Brustkrebs sinkt und dies unabhängig davon, ob die Patientin am Screeningprogramm teilnimmt oder nicht. Diese Reduktion ist Folge der besseren Therapie. Kritisch hinterfragt werden muss,

warum die Niederlande mit einem schon seit den 90iger Jahren eingeführten Mammographiescreening bis heute eine der höchsten Mortalitätsraten an Brustkrebs aufweist.

Die alleinige Mammographie ist keine geeignete Methode die Brustkrebssterblichkeit zu senken. Dies liegt unter anderem daran, dass Hochrisikogruppen sowie Frauen unter 50 Jahren nicht zur Mammographie eingeladen werden und dass Frauen mit dichtem Brustdrüsengewebe von der alleinigen Mammo-

graphie nicht profitieren. In der Hochrisikogruppe werden 2/3 der Brustkarzinome im Intervall zwischen den Screeningterminen festgestellt. Eine wirkungsvolle Früherkennung beginnt beim Facharzt mit der Erfassung des individuellen Risikos und der Tastuntersuchung, mit dem Ultraschall der Brust sowie ggf. weiteren Untersuchungen.

Herr Dr. Seitzer ist  
Chefarzt Gynäkologie  
und Geburtshilfe.

**FLURYSTIFTUNG**   
SPITAL SCHIERS